

Prüfung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen Resultate der Prüfungen 2014 bei den beteiligten kantonalen und eidgenössischen Ämtern

Das Wesentliche in Kürze

Die Prüfarbeiten zur Erhebung und Bearbeitung der Daten, die der Berechnung des Ressourcenausgleichs 2015 zugrunde liegen, haben keine bedeutenden Fehler oder Schwächen zu Tage gefördert.

Das jährliche Volumen der NFA Ausgleichszahlungen wird 2015 gegenüber dem Vorjahr (Vorjahreszahlen in Klammern) leicht zunehmen und 4 910 Millionen Franken (4 813 Millionen Franken) erreichen. Davon entfallen 3 825 Millionen Franken (3 725 Millionen Franken) auf den Ressourcenausgleich. 1 552 Millionen Franken (1 507 Millionen Franken) gehen zu Lasten der ressourcenstarken Kantone (horizontaler Ressourcenausgleich). Der Bund trägt insgesamt 3 238 Millionen Franken (3 185 Millionen Franken); er finanziert namentlich zu Hundert Prozent den Lastenausgleich von 726 Millionen Franken (726 Millionen Franken).

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen beurteilt die EFK insgesamt die Datenqualität als gut. In allen in diesem Jahr geprüften Kantonen (Bern, Freiburg, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen und Zug) waren die durchgeführten Kontrollen für die NFA-Datenmeldung für den Ressourcenausgleich beschrieben und nachvollziehbar dokumentiert. Dies trifft auch auf die Verwaltung der NFA-Daten-Extraktionsprogramme zu.

Die Prüfungshandlungen der EFK beim Indikator Gewinne juristische Personen bestätigten jedoch eine hohe Fehleranfälligkeit des Indikators aufgrund der Ausnahmeregelung, dass juristische Personen mit Sonderstatus als definitiv gemeldet werden können, sofern zum NFA-Datenextraktionszeitpunkt die Steuerfaktoren gemäss Steuererklärung und Spartenrechnung vorliegen. Nur Fälle mit definitiver Veranlagung werden aufgrund des Befaktors reduziert im Ressourcenpotenzial berücksichtigt. Die Umsetzung dieser Möglichkeit bei der Datenmeldung erfordert in vielen Kantonen manuelle Eingriffe. Zudem ist die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes bezüglich der Gesellschaften mit Sonderstatus nicht einheitlich. Aufgabe der EFK ist die formelle Prüfung der NFA-Datengrundlagen. Die Aufsicht über die Einhaltung des Steuerharmonisierungsgesetzes ist kaum geregelt.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat die Verwaltung der NFA relevanten Applikationen verbessert. Die Funktionentrennung für die Bearbeitung von Änderungen, Tests und Freigaben am entsprechenden Programm hat die ESTV umgesetzt. Nach wie vor bestehen Mängel bei der Dokumentation der durchgeführten Kontrollen sowie in der Beschreibung des Internen Kontrollsystems (IKS). Die ESTV stellt bis Ende 2014 eine überarbeitete (vervollständigte) Risiko-Kontrollmatrix in Aussicht. Nach Ansicht der EFK sollte die ESTV das IKS für die NFA relevanten Prozesse dringend vollständig dokumentieren.



Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat gegenüber der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA das Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen, welche im Armutsindikator abgebildet sind, sowie deren Erhebungsart (Individualdaten bzw. aggregierte Daten) offengelegt. Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen mit dem anzahlmässig grössten Gewicht (rund 80%) beruhen auf Individualdaten. Für rund 20% der berücksichtigten Leistungen werden die Vorschriften der FiLaV (Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich), (Vorgabe: Einzelfalldaten-Erhebung) nicht umgesetzt. Gemäss einer externen, durch das BFS in Auftrag gegebenen Studie sind die daraus entstehenden Fehler nicht bedeutend (Elimination von Mehrfachbezügen mit Schätzfaktoren). Das BFS hat den NFA-Datenerhebungsprozess samt den Kontrollen der einzelnen Grundlagenstatistiken (z. B. Bevölkerungsstatistik) beschrieben.

Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) ergänzte die Dokumentation des NFA-Prozesses mit der Beschreibung des Ablaufs zur Ermittlung des Faktors Alpha (Berechnung erfolgt jeweils zu Beginn einer neuen Vierjahresperiode; 2015 für die NFA-Referenzjahre 2016 – 2019). Beim stichprobenweisen Nachvollzug der Datenmeldungen wurden keine Unstimmigkeiten festgestellt.